

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 25/2009 vom 24. September 2009

Ordnung über die Befreiung von Lehrveranstaltungen in Wirtschaftsenglisch in den Bachelor-Studiengängen „Business Administration“ und „Economics“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

**Ordnung
über die Befreiung von Lehrveranstaltungen in Wirtschaftsenglisch
in den Bachelor-Studiengängen „Business Administration“ und „Economics“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

vom 23. Juni 2009*

Aufgrund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel XII des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 7. Juli 2009 die folgenden Ordnung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Business Administration“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (PrO/BA)

1. § 3 wird durch folgenden zweiten Absatz ergänzt:

„(2) Studierende, die das Studium in Vollzeitform absolvieren und die Lehrveranstaltung „English for Management“ mit der Note „1,5“ oder besser abgeschlossen haben, können auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss vom Besuch der weiteren Lehrveranstaltungen in Wirtschaftsenglisch befreit werden. Im Falle der Befreiung werden die vorgesehenen Leistungspunkte der betreffenden Lehrveranstaltungen dennoch vergeben, sobald 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die durch benotete Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen erworben wurden, die keine Sprach- oder Fachsprachkurse sind. Der Antrag kann nur einmal gestellt werden; die Möglichkeit der Wiederholung der Lehrveranstaltung „English for Management“ zur Notenverbesserung besteht nicht.“

2. § 4 wird durch folgenden zweiten Absatz ergänzt:

„(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 gilt der Erste Studienabschnitt auch ohne die Leistungspunkte für die Lehrveranstaltungen in Wirtschaftsenglisch als bestanden.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

„Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.“

4. Der bisherige § 14 wird § 15.

5. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Bestehen des Studiums

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussprüfung bestanden wurde und wenn insgesamt 210 Leistungspunkte in der Vollzeitform bzw. 180 Leistungspunkte in der Teilzeitform erworben wurden.

(2) Studierende der Vollzeitform müssen über Absatz 1 hinaus zum Bestehen des Studiums nachweisen, dass 10 Leistungspunkte durch Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen erworben wurden, die keine Sprach- oder Fremdsprachkurse sind. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Fehlen nicht mehr als fünf der vorge-

*bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 18. September 2009

schriebenen Leistungspunkte aus englischsprachigen Modulen, so kann abweichend von Satz 1 das Studium auf Antrag für bestanden erklärt werden, wenn die fehlenden Leistungspunkte durch Prüfungsleistungen in anderen Modulen erworben und somit ausgeglichen wurden und das arithmetische Mittel aller Modulnoten mindestens „3,0“ lautet.“

Artikel II

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Economics“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (PrO/Eco)

1. § 3 wird durch folgenden zweiten Absatz ergänzt:

„(2) Studierende, die die Lehrveranstaltung „English for Management“ mit der Note „1,5“ oder besser abgeschlossen haben, können auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss vom Besuch der weiteren Lehrveranstaltungen in Wirtschaftsenglisch befreit werden. Im Falle der Befreiung werden die vorgesehenen Leistungspunkte der betreffenden Lehrveranstaltungen dennoch vergeben, sobald 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die durch benotete Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen erworben wurden, die keine Sprach- oder Fachsprachkurse sind. Der Antrag kann nur einmal gestellt werden; die Möglichkeit der Wiederholung der Lehrveranstaltung „English for Management“ zur Notenverbesserung besteht nicht.“

2. § 4 wird durch folgenden zweiten Absatz ergänzt:

„(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 gilt der Erste Studienabschnitt auch ohne die Leistungspunkte für die Lehrveranstaltungen in Wirtschaftsenglisch als bestanden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

„Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.“

4. Der bisherige § 11 wird § 12.

5. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Bestehen des Studiums

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussprüfung bestanden wurde und wenn insgesamt 210 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Über Absatz 1 hinaus muss zum Bestehen des Studiums nachgewiesen werden, dass 10 Leistungspunkte durch Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen erworben wurden, die keine Sprach- oder Fremdsprachkurse sind. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Fehlen nicht mehr als fünf der vorgeschriebenen Leistungspunkte aus englischsprachigen Modulen, so kann abweichend von Satz 1 das Studium auf Antrag für bestanden erklärt werden, wenn die fehlenden Leistungspunkte durch Prüfungsleistungen in anderen Modulen erworben und somit ausgeglichen wurden und das arithmetische Mittel aller Modulnoten mindestens „3,0“ lautet.“

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Kraft.